



SATZUNG DES CVJM ALTENSTEIG-WALDDORF

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.** Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Altensteig-Walddorf“ (abgekürzt = CVJM Altensteig-Walddorf) und erhält mit der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt e.V.).
- 2.** Der Sitz des Vereins ist Altensteig-Walddorf
- 3.** Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Württemberg e.V. an.

§2 Zweck des Vereins

- 1.** Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22.08.1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
 - c) Mädchenarbeit wird auch im Rahmen dieser Zielerklärung betrieben.
- 2.** Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- 3.** Der Verein sucht seinen Zweck jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss einstimmig sein.

2. Die Mitglieder

a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,

b) tragen die Verantwortung für die Aufgabe des Vereins und beten für seine Arbeit,

c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden (siehe §6,3.), wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

5. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

§4 Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich in Jungenarbeit, Mädchenarbeit, Kreis junger Erwachsener, Familienkreis, Sport- und Hobbygruppen.

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können der Satzung hinzugefügt werden.

Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der erste und zweite Stellvertreter, je einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.

Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Bei Vernachlässigung seiner Aufgaben ist es der Mitgliederversammlung möglich, den Vorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit abzuwählen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird in zweijährigem Versatz zum Ausschuss gewählt.

2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§6 Ausschuss

1.

a) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.

b) Der Kassier ist kein ständiges Mitglied des Ausschusses, sondern nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil.

2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

Ausschussmitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 18 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Ausschuss wird in zweijährigem Versatz zum Vorstand gewählt.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für

a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4, 1),

b) die Jahresplanung,

c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,

d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,

e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,

f) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:

a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,

b) die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,

c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Sollte der Rechnungsprüfer vorzeitig ausscheiden ist der Ausschuss befugt, einen neuen zu wählen

d) die Beratung der Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen

e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Neinstimmen. Bei Beschlüssen ist nach

Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.

6. über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer (siehe §6,4.f)) ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge,
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
- c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Satzungsänderungen

1. Der § 2 (1, a + b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.

2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.

b) Mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Altensteig-Walddorf, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Tag der Festsetzung dieser Satzung: 11.3.2005